

**7. Vertrag zwischen der Sowjetunion und Litauen über die Abtretung der Stadt Wilna und des Wilna-Gebiets an die Litauische Republik und über gegenseitige Hilfeleistung vom 10. Oktober 1939<sup>1)</sup>**

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR. einerseits und der Präsident der Litauischen Republik andererseits,

in der Absicht, die durch den Friedensvertrag vom 12. Juli 1920 begründeten freundschaftlichen Beziehungen zu entwickeln, die sich auf die Anerkennung der staatlichen Unabhängigkeit und die Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten des anderen Teiles gründen;

in der Erkenntnis, daß der Friedensvertrag vom 12. Juli 1920 und der Vertrag vom 28. September 1926 über Nichtangriff und friedliche Streit-erledigung auch weiterhin eine feste Grundlage ihrer gegenseitigen Beziehungen und Verpflichtungen bilden;

in der Überzeugung, daß den Interessen der beiden vertragschließenden Teile die Festsetzung der genauen Bedingungen der gegenseitigen Garantie der Sicherheit und die gerechte Entscheidung der Frage über die staatliche Zugehörigkeit der Stadt Wilna und des Wilna-Gebiets, die polnische-seits rechts-widrig von Litauen abgetrennt worden waren, entspricht,

haben es für notwendig erachtet, untereinander folgenden Vertrag über die Abtretung der Stadt Wilna und des Wilna-Gebiets an die Litauische Republik und über die gegenseitige Hilfeleistung zwischen der Sowjetunion und Litauen abzuschließen, und haben zu diesem Zweck zu ihren Bevoll-mächtigten ernannt:

Das Präsidium des Obersten Rates der UdSSR:

V. M. Molotov, den Vorsitzenden des Rates der Volkskommis-sare und Volkskommissar für Auswärtige Angelegenheiten,

der Präsident der Litauischen Republik:

Juozas Urbšis, Minister für Auswärtige Angelegenheiten, welche Bevollmächtigten nach gegenseitiger Vorlegung ihrer Vollmachten, die als in notwendiger Form und gehöriger Ordnung befunden wurden, sich über Nachstehendes geeinigt haben:

*Art. I.* Zum Zwecke der Befestigung der Freundschaft zwischen der UdSSR. und Litauen werden die Stadt Wilna und das Wilna-Gebiet seitens der Sowjetunion an die Litauische Republik abgetreten, unter ihrer Eingliederung in den Bestand des Staatsgebietes Litauens und unter Festsetzung der Grenze zwischen der UdSSR. und der Litauischen Republik gemäß der beigefügten Karte, wobei diese Grenze genauer in einem Zusatzprotokoll beschrieben wird.

*Art. II.* Die Sowjetunion und die Litauische Republik verpflichten sich gegenseitig, sich im Falle eines Angriffs oder einer Angriffsdrohung auf Litauen wie auch im Falle des Angriffs oder der Angriffsdrohung durch das Gebiet Litauens auf die Sowjetunion seitens einer beliebigen europäischen Macht jegliche, auch militärische Hilfe zu leisten.

*Art. III.* Die Sowjetunion verpflichtet sich, der litauischen Armee zu erleichterten Bedingungen Hilfe zu leisten durch Waffen und anderes Kriegsmaterial.

*Art. IV.* Die Sowjetunion und die Litauische Republik üben gemeinsam den Schutz der Staatsgrenzen Litauens aus, zu welchem Zweck der Sowjetunion das Recht eingeräumt wird, an den im gegenseitigen Einvernehmen bestimmten Punkten der Litauischen Republik auf eigene Kosten eine streng begrenzte Zahl von Sowjet-Land- und Luftstreitkräften zu unterhalten. Der genaue Aufenthalt dieser Streitkräfte und die Grenzen, innerhalb deren sie untergebracht werden dürfen; ihre Zahl an jedem einzelnen Punkt wie auch alle anderen Fragen betreffend die Wirtschaft, die Verwaltung und die Gerichtsbarkeit und alle übrigen Fragen, die im Zusammenhang mit dem Aufenthalt der Sowjetstreitkräfte gemäß diesem Verträge auf dem Gebiet Litauens entstehen, werden durch besondere Übereinkommen geregelt.

Die für diesen Zweck notwendigen Grundstücke und Baulichkeiten werden von der Litauischen Regierung auf pachtrechtlicher Grundlage zu angemessenen Preisen zur Verfügung gestellt.

*Art. V.* Im Falle einer Angriffsdrohung auf Litauen oder auf die UdSSR. durch das Gebiet Litauens werden die beiden vertragschließenden Teile unverzüglich über die entstandene Lage beraten und alle Maßnahmen treffen, die nach gegenseitigem Einvernehmen zur Sicherung der Unverletzlichkeit des Gebietes der beiden vertragschließenden Teile für notwendig erachtet werden.

*Art. VI.* Die beiden vertragschließenden Teile verpflichten sich, keine Bündnisse abzuschließen noch sich an Koalitionen zu beteiligen, die gegen einen der vertragschließenden Teile gerichtet sind.

*Art. VII.* Die Durchführung dieses Vertrages darf in keiner Weise die souveränen Rechte der beiden vertragschließenden Teile beeinträchtigen, insbesondere ihre Staatsverfassung, ihre wirtschaftlichen und sozialen Systeme, ihre militärischen Maßnahmen und überhaupt den Grundsatz der Nichteinmischung in die inneren Angelegenheiten.

Die Aufenthaltsplätze der Sowjet-Land- und Luftstreitkräfte (Art. IV dieses Vertrages) bleiben unter allen Umständen ein Bestandteil des Gebietes der Litauischen Republik.

*Art. VIII.* Dieser Vertrag bleibt in dem Teil, der die Verpflichtungen der gegenseitigen Hilfeleistung zwischen der UdSSR. und der Litauischen Re-

publik betrifft (Art. II—VII), fünfzehn Jahre in Kraft, wobei, falls es keiner der vertragschließenden Teile ein Jahr vor Ablauf dieser Frist für notwendig halten wird, die befristeten Teile dieses Vertrages zu kündigen, diese Bestimmungen für die nächsten zehn Jahre automatisch in Kraft bleiben.

*Art. IX.* Dieser Vertrag tritt mit dem Austausch der Ratifikationsurkunden in Kraft. Der Austausch der Urkunden wird im Laufe von sechs Tagen nach dem Tage der Unterzeichnung dieses Vertrages in der Stadt Kaunas stattfinden. Dieser Vertrag ist in zwei Originalen in russischer und litauischer Sprache in der Stadt Moskau am 10. Oktober 1939 ausgefertigt.

V. Molotov

J. Urbšis.